

Vorblatt

Ziele

- Umsetzung eines modifizierten Berechnungsschlüssels gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten), ÖPUL 2023 sowie der Agrarstrukturerhebung 2023.
- Ermittlung der Kosten durch ein nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Es wurde ein modifizierter Umrechnungsschlüssel gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten) und in Ergänzung dazu gemäß ÖPUL 2023 sowie die Agrarstrukturerhebung 2023 für die Umrechnung herangezogen, wodurch eine genauere Berechnung der GVE ermöglicht wird.
- Die in der Steiermark anfallenden Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung werden nicht mehr vom Landeshauptmann, sondern von einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsunternehmen ermittelt und zur vorläufigen Kostentragung den Gemeinden vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Umsetzung eines modifizierten Berechnungsschlüssels und redaktionelle Anpassungen handelt, welche in der Praxis bereits umgesetzt werden.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über Kostentragungsregelungen für die Einsammlung, die Ablieferung, die Beseitigung sowie die unschädliche Entsorgung von Falltieren (Steiermärkische Falltierversordnung 2024)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

In den Datenbanken sind die Tierarten zum Großteil nicht nach Gewicht, sondern nach Alter kategorisiert, weshalb eine Umrechnung der Tierzahlen in GVE entsprechend der Tabelle der aktuell gültigen Steiermärkischen Falltierversordnung speziell bei Rindern und Schweinen sehr ungenau und nicht praxisgerecht ist. Es wurde daher ein modifizierter Umrechnungsschlüssel Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten) und in Ergänzung dazu gemäß ÖPUL 2023 sowie die Agrarstrukturerhebung 2023 für die Umrechnung herangezogen, wodurch eine genauere Berechnung der GVE ermöglicht wird. Die in der Steiermark anfallenden Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung werden nicht mehr vom Landeshauptmann, sondern von einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsunternehmen ermittelt und zur vorläufigen Kostentragung den Gemeinden vorgeschrieben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ungenau und nicht mehr praxisgerechte Umrechnung der Tierzahlen in GVE.

Ziele

- Umsetzung eines modifizierten Berechnungsschlüssels gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten), ÖPUL 2023 sowie der Agrarstrukturerhebung 2023.
- Ermittlung der Kosten durch ein nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Maßnahmen

- Es wurde ein modifizierter Umrechnungsschlüssel gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten) und in Ergänzung dazu gemäß ÖPUL 2023 sowie die Agrarstrukturerhebung 2023 für die Umrechnung herangezogen, wodurch eine genauere Berechnung der GVE ermöglicht wird.
- Die in der Steiermark anfallenden Kosten für die Falltiersammlung und -beseitigung werden nicht mehr vom Landeshauptmann, sondern von einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsunternehmen ermittelt und zur vorläufigen Kostentragung den Gemeinden vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst die Einsammlung, die Ablieferung und Beseitigung von Tieren, die vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden sowie deren unschädliche Entsorgung.

Zu § 2:

Es wurde ein modifizierter Umrechnungsschlüssel gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (Anhang I - Koeffizienten für Großvieheinheiten) und in Ergänzung dazu gemäß ÖPUL 2023 sowie der Agrarstrukturreform 2023 für die Umrechnung herangezogen, wodurch eine genauere Berechnung der GVE ermöglicht wird. Der modifizierte Umrechnungsschlüssel wird dadurch notwendig, da im Verbrauchergesundheitsinformationssystem nur bestimmte Kategorien von Tierarten erfasst bzw. gemeldet werden können und in weiterer Folge zur Berechnung herangezogen werden können. Die GVE für Strauße stammen aus diesem Grund aus der Agrarstrukturerhebung 2023. Für die Errechnung der GVE-Anzahl aus den Tierhaltungszahlen wurde der gemeldete Durchschnittsbestand, wenn ein solcher nicht vorhanden war, der Stichtagsbestand herangezogen.

Hinsichtlich der Berechnung der GVE bei Geflügel ist anzumerken, dass geringe Mengen von verendetem Geflügel normalerweise in die Gemeindetonne eingebracht und nicht als Falltiere entsorgt werden. Außerdem verfügen viele der größeren Geflügelbetriebe nach ha. Kenntnisstand über eigene TKV-Tonnen, sodass diese die Gemeinden nicht belasten.

Zu § 3:

Die in der Steiermark anfallenden Gesamtkosten werden pro Jahr von einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsunternehmen (Purea Austria GmbH) übermittelt und den Gemeinden vorgeschrieben. Dies ermöglicht der Gemeinde eine sehr einfache stichprobenweise Überprüfung der gestellten Rechnung durch Anruf bei den in der Rechnung angeführten Betrieben.

Zu § 4:

Die Gemeinden sind ermächtigt, die vorläufig getragenen Kosten in vollem Umfang auf die Tierhalter zu überwälzen, müssen von dieser Ermächtigung aber nicht Gebrauch nehmen. Werden die Kosten überwälzt, so hat dies gemäß § 4 Abs. 2 in Form eines Umlagesystems auf Basis der Bestandsgröße (Großvieheinheiten - GVE pro Betrieb) zu erfolgen. Die Gemeinde hat bei der Überwälzung auf die Nutztierhalter den Anteil der abgezogenen Fördersummen auszuweisen und die rechtlichen Rahmenbedingungen darzulegen. Andere Verrechnungsarten sind nicht zulässig.

Zu § 5:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird geregelt.

Zu § 6:

Durch das Inkrafttreten der Steiermärkischen Falltierverordnung 2024 tritt die bisher in Kraft stehende Verordnung außer Kraft.